



## **Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von der Pflanzenpasspflicht zur Verschiebung von pflanzenpasspflichtigen Waren innerhalb der Schweiz<sup>1</sup>, respektive zur Einfuhr von pflanzenpasspflichtigen Waren aus der EU in die Schweiz<sup>2</sup>, mit dem Ziel, den Pflanzenpass-Status zu erlangen**

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) kann für bestimmte Zwecke Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht bewilligen. Dieses Formular ist für Gesuche zur Verschiebung / Einfuhr von Waren zu verwenden, für die der phytosanitäre Status für das Inverkehrbringen mit einem Pflanzenpass erlangt werden soll.

<b>Gesuchsteller</b>	
Vorname, Name:	Betrieb / Organisation:
Strasse:	PLZ und Ort:
Tel.:	E-Mail:
<b>Zweck der Verschiebung</b> (zutreffende ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Erhaltung unmittelbar gefährdeter phytogenetischer Ressourcen: → <input type="checkbox"/> private Endnutzung <input type="checkbox"/> gewerbliche/berufliche Endnutzung <input type="checkbox"/> für eine Sammlung	
<input type="checkbox"/> Forschung	
<input type="checkbox"/> Diagnose	
<input type="checkbox"/> Sortenauslese und Züchtungsvorhaben	
<input type="checkbox"/> Bildung	
<b>Gewünschte Dauer der Bewilligung</b> (max. 1 Jahr)	
Von:	Bis:
<b>Angaben zu den pflanzenpasspflichtigen Waren</b>	
Botanische(r) Name(n) [Gattung bzw. Art, Sorte/Akzession optional; gegebenenfalls als Anhang zum Gesuch]:	
Typ des Materials (ganze Pflanzen, Edelreiser, Unterlagen, Samen etc.):	
Herkunft(e) bzw. Produktionsort(e) [Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Land / Kanton, Ort und gegebenenfalls Parzellenname / NAP-Sammlung angeben]:	
Zu verschiebende Menge (über die gesamte Bewilligungsdauer):	

<sup>1</sup> Gemäss Art. 62 der Pflanzengesundheitsverordnung PGesV (SR 916.20)

<sup>2</sup> Gemäss Art. 39a der Pflanzengesundheitsverordnung PGesV (SR 916.20)

<b>Quarantäne</b>
<input type="checkbox"/> Gewächshausquarantäne <input type="checkbox"/> Feldquarantäneparzelle (1-3 Vegetationsperioden mit visuellen Kontrollen und evtl. Laboruntersuchungen) → Name, Ort, Kanton:
<b>Bestimmungsort(e) der Waren <u>nach</u> der Quarantäne (Zielparzelle)</b>
Betrieb / Organisation [Name, Kanton, Ort, Zulassungsnummer angeben]:
Parzelle(n) [falls bereits bekannt; Kanton, Ort und Name angeben]:
<b>Weitere Angaben / Bemerkungen</b>
Ev. Rechnungsreferenz :
Ort und Datum: <span style="float: right;"><b>Unterschrift:</b> (digitale Unterschrift akzeptiert)</span>

Die Ausnahmebewilligung berechtigt zur Verbringung von Waren ohne Pflanzenpass bis zur Quarantäneparzelle. Damit die Waren anschliessend mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden dürfen, müssen die Pflanzenpass-Anforderungen erfüllt sein. Dies setzt mindestens eine visuelle Kontrolle der Waren sowie gegebenenfalls weiterführende Laboranalysen voraus. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zulasten der antragstellenden Person. Nach Erfüllung der Anforderungen wird vom EPSD schriftlich bestätigt, dass die Waren mit einem Pflanzenpass in Verkehr gebracht werden dürfen.

**Dem Gesuch sind beizulegen:** je ein Kartenausschnitt (z. B. [www.map.geo.admin.ch](http://www.map.geo.admin.ch)) mit der eingezeichneten Feldquarantäneparzelle und der Zielparzelle (Bestimmungsort) sowie Angaben zu Parzellennamen und -grössen.

**Gesuch einreichen an:** Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch via [phyto@blw.admin.ch](mailto:phyto@blw.admin.ch)

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit bis zu drei Wochen dauern kann. Anträge auf die Verschiebung von Material in die Gewächshausquarantäne von Agroscope sind spätestens bis am 15. Januar einzureichen. Die Waren dürfen erst nach Erhalt der Ausnahmebewilligung verschoben / importiert werden (die Bewilligung muss der Ware bei der Verschiebung / Einfuhr bei-gelegt werden). Für die Ausstellung der Ausnahmebewilligung wird gemäss Gebührenverordnung des BLW (GebV-BLW, SR 910.11) der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller ein Betrag von 50 CHF in Rechnung gestellt.